

19. 06. 78

Sachgebiet 2330

Beschlußempfehlung

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem Gesetz zur Änderung des Wohnungsmodernisierungsgesetzes
— Druckachen 8/1692, 8/1764, 8/1782, 8/1798, 8/1861 —

Berichterstatter: Minister Adorno

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 91. Sitzung am 12. Mai 1978 beschlossene Gesetz zur Änderung des Wohnungsmodernisierungsgesetzes — Drucksachen 8/1692, 8/1764, 8/1782, 8/1798 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 15. Juni 1978

Der Vermittlungsausschuß

Vogel (Ennepetal)	Adorno
Vorsitzender	Berichterstatter

Anlage

Gesetz zur Änderung des Wohnungsmodernisierungsgesetzes**1. Zu Artikel 1 Nr. 2 und 3 (§§ 1, 2 WoModG)****a) Zu Nummer 2 (§ 1 WoModG)**

In § 1 Nr. 1 am Ende wird das Wort „und“ angefügt.

In § 1 Nr. 2 werden die Worte „und sonstigen beheizten Räumen“ gestrichen.

b) Zu Nummer 3 (§ 2 WoModG)

Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Im Eigentum von Gebietskörperschaften stehende Wohnungen, Wohnheime und einzelne Wohnräume, für deren Instandhaltung üblicherweise in den Haushalten der Gebietskörperschaften Mittel veranschlagt werden, sind von der Förderung ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Wohnungen, Wohnheime und einzelne Wohnräume der kommunalen Gebietskörperschaften.“

2. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b (§ 4 Abs. 3 WoModG)

In § 4 Abs. 3 Nr. 3 werden die Worte „sofern die Fernwärme überwiegend durch Heizkraftwerke oder Abwärme erzeugt wird“ durch die Worte „die überwiegend aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung, zur Verbrennung von Müll oder zur Verwertung von Abwärme gespeist wird“ ersetzt.

3. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 6 WoModG)

In § 6 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „1 425 Millionen Deutsche Mark“ durch die Worte „1 170 Millionen Deutsche Mark“ ersetzt.

4. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 8 Abs. 1 WoModG)

Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:

„9. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bund kann sich an der von den Ländern geförderten Modernisierung und Instandsetzung durch Rückbürgschaften für Bürgschaften beteiligen, die die Länder nach § 13 Abs. 4 und 5 oder entsprechend ihren sonstigen Programmen zur Modernisierung übernehmen.“

5. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 9 WoModG)

Nummer 10 wird wie folgt gefaßt:

„10. § 9 Abs. 2 wird gestrichen.“

6. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 10 a WoModG)

Nummer 12 wird gestrichen.

7. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b (§ 12 Abs. 4 WoModG)

In Nummer 14 Buchstabe b wird § 12 Abs. 4 Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Es soll jedoch gewährleistet werden, daß für die Förderung der Modernisierung in Schwerpunkten stets Mittel zur Förderung energie-sparender Maßnahmen in dem Umfang zur Verfügung stehen, daß bauliche Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 bis 3 gleichzeitig gefördert werden können.“

8. Zu Artikel 1 Nr. 15 Buchstaben a und b (§ 13 Abs. 1 und 2 WoModG)

a) In § 13 Abs. 1 Satz 3 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefaßt:

„die Verbilligung darf den Barwert der Zuschüsse nicht übersteigen.“

b) In § 13 Abs. 2 werden in Satz 2 die Worte „, bei sonstigen Räumen höchstens 100 Deutsche Mark je Quadratmeter Nutzfläche“ und Satz 3 gestrichen.

9. Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a (§ 14 Abs. 2 WoModG) und Artikel 3 (Änderung des MHG)

a) In Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a wird § 14 Abs. 2 wie folgt gefaßt:

„(2) Der Erhöhungsbetrag kann nach § 2 Abs. 1 oder nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe ermittelt werden.“

b) Artikel 3 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe

Das Gesetz zur Regelung der Miethöhe vom 18. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3604), geändert durch Artikel 2 § 2 des Gesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2221), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Von dem Jahresbetrag des verlangten Mietzinses sind die Kürzungsbeträge nach § 3 Abs. 1 Satz 3 bis 7 abzuziehen, im Fall des § 3 Abs. 1 Satz 6 mit elf vom Hundert des Zuschusses.“

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Hat der Vermieter bauliche Maßnahmen durchgeführt, die den Gebrauchswert der Mietsache nachhaltig erhöhen, die allgemeinen Wohnverhältnisse auf die Dauer verbessern oder nachhaltig Einsparungen von Heizenergie bewirken (Modernisierung), oder hat er andere bauliche Änderungen auf Grund von Umständen, die er nicht zu vertreten hat, durchgeführt, so kann er eine Erhöhung der jährlichen Miete um elf vom Hundert der für die Wohnung aufgewendeten Kosten verlangen.“

- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Mittel der Finanzierungsinstitute des Bundes oder eines Landes gelten als Mittel aus öffentlichen Haushalten.“

10. **Zu Artikel 1 Nr. 22** (§ 20 a — neu —, § 20 b — bisher § 20 a — WoModG)

Nummer 22 wird wie folgt gefaßt:

22. Nach § 20 werden folgende §§ 20 a und 20 b eingefügt:

„§ 20 a

Förderung von energiesparenden Maßnahmen in sonstigen Räumen von juristischen Personen

(1) Mittel, die zur Förderung energiesparender Maßnahmen nach diesem Gesetz bestimmt sind, können auch für energiesparende Maßnahmen in sonstigen Räumen eingesetzt werden, die im Eigentum von juristischen Personen stehen, soweit diese von der Körperschaftsteuer befreit sind. Dasselbe gilt für juristische Personen, die nicht körperschaftsteuerpflichtig sind und kirchliche oder mildtätige Zwecke verfolgen.

(2) Sonstige Räume sind Räume, die nach ihrem üblichen Verwendungszweck auf Innentemperaturen von mindestens 19° Celsius beheizt werden.

(3) Förderbar sind Kosten, die mindestens 4 000 Deutsche Mark je Gebäude und innerhalb von fünf Jahren höchstens 100 Deutsche Mark je Quadratmeter Nutzflä-

che betragen. Die Förderung ist auf Kosten von 500 000 Deutsche Mark je Eigentümer und Kalenderjahr begrenzt.

§ 20 b

Förderung von energiesparenden Maßnahmen beim Bau von Gebäuden

(1) Mittel, die zur Förderung energiesparender Maßnahmen nach diesem Gesetz bestimmt sind, können auch beim Bau von Wohngebäuden eingesetzt werden; gefördert werden darf der Einbau von Anlagen zur Rückgewinnung von Wärme, von Wärmepumpen- und Solaranlagen.

(2) § 10 Abs. 4 und § 13 Abs. 1, 2, 6 und 7 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß

1. die Finanzierung des Gebäudes gesichert sein muß und
2. die energiesparenden Maßnahmen bei der Förderung bevorzugt werden, wenn sie von mehreren Eigentümern zur Einsparung von Kosten nach einem einheitlichen Plan zeitlich abgestimmt durchgeführt werden.“

11. **Zu Artikel 2** (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe q EStG)

§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe q wird wie folgt gefaßt:

„q) über erhöhte Absetzungen bei Herstellungskosten an Gebäuden

aa) für den Einbau von Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis d sowie f und g des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1976 (BGBl. I S. 2673), von Fahrstuhl Anlagen bei Gebäuden mit mehr als vier Geschossen und von Heizungs- und Warmwasseranlagen sowie für den Umbau von Fenstern und Türen und für den Anschluß an die Kanalisation oder die Wasserversorgung,

bb) für Maßnahmen, die ausschließlich zum Zwecke des Wärme- oder Lärmschutzes vorgenommen werden, und für den Anschluß an die Fernwärmeversorgung, die überwiegend aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung, zur Verbrennung von Müll oder zur Verwertung von Abwärme gespeist wird,

cc) für den Einbau von Wärmepumpenanlagen, Solaranlagen und Anlagen zur Rückgewinnung von Wärme einschließlich der Anbindung an das Heizsystem.

Voraussetzung für die Gewährung der erhöhten Absetzungen ist, daß die Gebäude in den Fällen von Doppelbuchstabe aa vor dem 1. Januar 1961, in den Fällen von Doppelbuchstabe bb vor dem 1. Januar 1978 fertiggestellt worden sind. Die Voraussetzung, daß die Gebäude vor dem 1. Januar 1961 fertiggestellt worden sind, entfällt bei Aufwendungen für den Anschluß an die Kanalisation oder die Wasserversorgung, wenn der Anschluß nicht schon im Zusammenhang mit der Errichtung des Gebäudes möglich war. Die erhöhten Absetzungen dürfen jährlich 10 vom Hundert der Aufwendungen nicht übersteigen. Die erhöhten Absetzungen dürfen nicht gewährt werden, wenn für dieselbe Maßnahme eine Investitionszulage in Anspruch genommen wird. Sind die Aufwendungen für die erst-

malige Durchführung der Maßnahme Erhaltungsaufwand und entstehen sie bei Einfamilienhäusern oder Eigentumswohnungen, deren Nutzungswert nach § 21 a ermittelt wird und bei denen die Voraussetzungen der Sätze 2 und 3 vorliegen, so kann der Abzug dieser Aufwendungen mit gleichmäßiger Verteilung auf das Kalenderjahr, in dem die Arbeiten abgeschlossen worden sind, und die neun folgenden Kalenderjahre zugelassen werden;“.

12. **Zu Artikel 7** (Inkrafttreten)

In Artikel 7 werden die Worte „am Tage nach der Verkündung“ durch die Worte „am 1. Juli 1978“ ersetzt.